

Dowolene předzělanje datow w ramiku projektoweho a institucionalneho spěchowanja Zulässige Datenverarbeitung im Rahmen von Projektförderung und institutioneller Förderung

Im Zuwendungsrecht wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung kontrolliert, ob gewährte Fördermittel entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet worden sind.

Die Stiftung für das sorbische Volk – eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts – ist zuständige Bewilligungs- sowie Prüf- und Kontrollbehörde für Fördermaßnahmen von Projekten und Institutionen deren Ziel es ist die sorbische Sprache und Kultur als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes zu erhalten und zu entwickeln.

Mit Unterzeichnung des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen vom 28. August 1998 wurden der Stiftung für das sorbische Volk im Artikel 12 die geltenden Bestimmungen für die staatliche Verwaltung des Freistaates Sachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung übertragen. Diese beinhalten unter anderem die für die Bewilligungsbehörde sich ergebenden Aufgaben gemäß den §§ 23 und 44 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO). In den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I), zur Projektförderung (ANBest-P) und zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind die von der Bewilligungsbehörde vorzunehmenden Prüf- und Kontrollbefugnisse festgelegt.

Die Förderrichtlinie der Stiftung für das sorbische Volk beinhaltet keine datenschutzrechtlichen Regelungen zu den Kontrollen der bewilligten Mittel.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stiftung für das sorbische Volk sind – sofern nicht besondere Rechtsvorschriften über die Verarbeitung dieser Daten vorgehen – daher die Vorschriften des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) vom 25. August 2003 in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich (vgl. § 2 Abs. 1 SächsDSG sowie § 2 Abs. 4 SächsDSG).

Nach § 12 Abs. 1 SächsDSG darf die Stiftung für das sorbische Volk personenbezogene Daten erheben, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist.

In Nr. 10 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO ist bestimmt, dass die Bewilligungsbehörde von dem Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung entsprechend den Nebenbestimmungen zu verlangen hat. Sowohl in den Fördergrundsätzen des SMWK als auch in der Förderrichtlinie der Stiftung für das sorbische Volk und den Vorschriften der ANBest (-I, -P und -K) wird auf diese Verpflichtung hingewiesen: Die Zuwendungsempfänger sind nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids verpflichtet, die im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erforderlichen Daten zu erheben und sie der Stiftung für das sorbische Volk zur Verfügung zu stellen. Welche Unterlagen für die Verwendungsnachweisprüfung erforderlich sind, ergibt sich aus dem jeweiligen Zuwendungsbescheid und den ANBest, welche Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind.

Die Projektträger/Institutionen werden seitens der Stiftung für das sorbische Volk verpflichtet, die an den Projekten/Förderungen teilnehmenden Beschäftigten über die im Rahmen der Antragsbearbeitung und Verwendungsnachweisprüfung evtl. vorzulegenden erforderlichen Daten und Unterlagen, wie z. B. Name, Anschrift, Qualifikationsnachweise, Gehaltsbescheinigungen oder Teilnehmerlisten, umfassend zu informieren.

Die angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Zuwendungsbescheides notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Mit dem (Projekt-)Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden persönlichen und sachlichen Daten in elektronischer und Papierform zu dienstlichen Zwecken gespeichert und allen am Verfahren beteiligten Personen zu Kenntnis gegeben werden. Im Förderungsfalle ist der Antragsteller mit der öffentlichen Bekanntgabe (z. B. auf der Homepage oder im Jahresbericht) seines (Vereins-)Namens, Projektes, Veranstaltungen und der Förderung sowie mit dem uneingeschränkten Nutzungsrecht der eingereichten Bilddokumente für Veröffentlichungen einverstanden. Dem Antragsteller ist bekannt, dass Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist.

Gemäß § 18 SächsDSG sind Betroffene berechtigt, gegenüber der Stiftung für das sorbische Volk um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß §§ 19, 20 und 21 SächsDSG können Betroffene gegenüber der Stiftung für das sorbische Volk die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Darüber hinaus können Betroffene gemäß § 22 SächsDSG ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Stiftung für das sorbische Volk übermitteln.

Budyšin / Bautzen, den 19.03.2019